

Sonderdruck

Dr. Christoph Hütten / Dr. Peter Lorson

Überlegungen zur neuen

Goodwillbilanzierung nach SFAS 142

aus Controlling-Perspektive25

überreicht von den
Verfassern



Dr. Christoph Hütten
Lessingstr. 6
68723 Schwetzingen



Dr. Peter Lorson
Richard-Wagner-Str. 87
66125 Saarbrücken

Christoph Hütten / Peter Lorson

Überlegungen zur neuen Goodwillbilanzierung nach SFAS 142 aus Controlling-Perspektive

– Eine Ergänzung zu Küting/Weber/Wirth: Die neue Goodwillbilanzierung nach SFAS 142¹⁾ –

I. Einleitung

Das FASB hat mit der Verabschiedung von SFAS 142 den Schritt vom Amortization zum Impairment Only Approach (auch Nonamortization Approach) in Bezug auf die Bilanzierung des derivativen Goodwill vollzogen²⁾. Dies kommentierend weisen Küting/Weber/Wirth³⁾ u.a. detailliert und überzeugend nach, dass mit der praktischen Umsetzung des Standards und

insbesondere des in ihm kodifizierten Impairmenttests

- eine stärkere Subjektivität verbunden ist;

**Dr. Christoph Hütten, Leiter Corporate Finance bei der SAP AG.
Dr. Peter Lorson, Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlandes.**

1) Vgl. KoR 2001 S. 185-198.

2) Vgl. SFAS 142.18. Die Einführung des Impairment-Only Approach wird auch in einem Zusammenhang mit der Abschaffung der Pooling-of-Interests-Methode gesehen.

3) Vgl. Fn. 1. Vgl. auch Pellens/Sellhorn, DB 2001 S. 713-720; Pellens/Sellhorn, DB 2001 S. 1681-1689.

Abb. 1: Konzept einer intern-extern harmonisierten Unternehmensrechnung⁷⁾

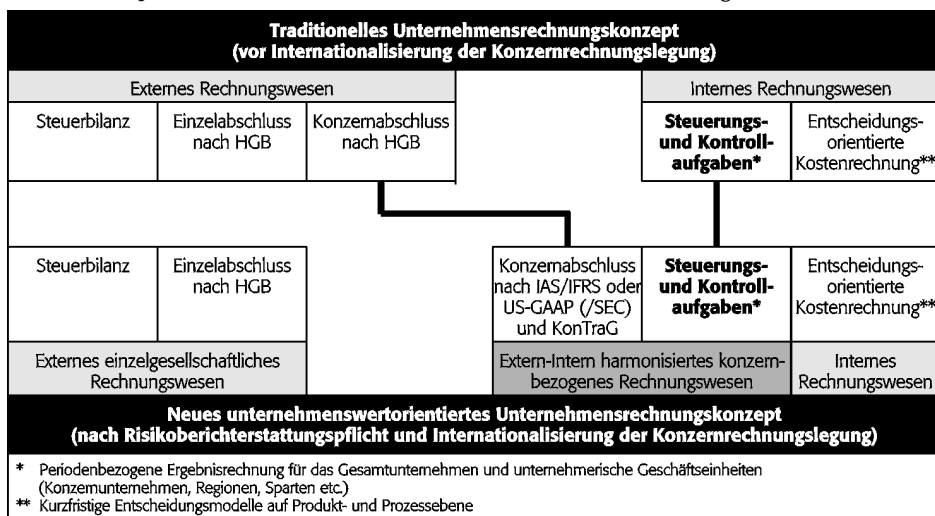
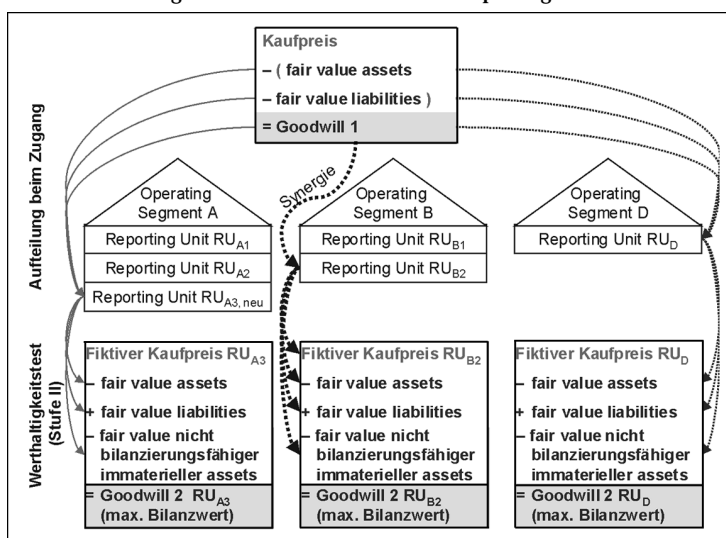


Abb. 2: Ermittlung des derivativen Goodwill auf reporting unit-Ebene



- der Einstieg in eine (partielle, sukzessive, latente) Aktivierung eines originären Goodwill erfolgt.

Hieran anknüpfend soll die Frage aufgeworfen werden, welche Bedeutung die neue Bilanzierungsnorm aus der Perspektive eines Controllings aufweist. Diese Frage wird vor allem aus zwei Gründen als dringend empfunden. Erstens wird in Fachkreisen erwartet, dass das IASB nachziehen wird⁴⁾. Damit könnte der Impairment Only Approach vor dem Hintergrund der momentan für 2005 bzw. 2007⁵⁾ geplanten EU-weiten Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung nach IAS⁶⁾ im Extremfall für alle Konzernabschlüsse deutscher Unternehmen verpflichtend werden⁷⁾. Zweitens könnte die Anwendung des Impairment Only Approach bei (vollständiger) Harmonisierung von interner und externer Unternehmensrechnung auf die interne Unternehmenssteuerung durchschlagen. Eine solche Rechnungswesenskonception (intern = extern) ist in deutschen Großkonzernen weit verbreitet (vgl. Abb. 1). Deren Implementierung erfolgt vielfach sozusagen als „einheitliche Maßnahme“ im Rahmen einer Umstellung auf international anerkannte Rechnungslegungsnormen (vgl. Abb. 1).

Nachfolgend wird aufgezeigt, dass der mutige Schritt des FASB einerseits aus Controlling

Licht und Schatten mit sich bringt, andererseits die Chance bietet, die Entscheidungsnützlichkeit der Finanzberichterstattung nach US-GAAP zu steigern. Eine abschließende Klärung des Entscheidungsnützlichkeitsdeltas muss indes kapitalmarktorientierten (Event-) Studien vorbehalten bleiben⁹⁾.

II. Regelungsinhalt von SFAS 142

Der im Folgenden relevante Kernbestandteil des SFAS 142 ist die Werthaltigkeitsprüfung eines bezahlten Goodwill auf der Ebene von sog. reporting units (prinzipiell „operating segments“ entsprechend der für die Segmentberichterstattung nach SFAS 131 getroffenen Abgrenzung¹⁰⁾). Wird ein Unternehmen erworben, dessen Aktivitäten nicht allein einer, sondern mehreren reporting units zuzurechnen sind, muss der derivative Goodwill entsprechend aufgeteilt werden. Ggf. führt der Unternehmenserwerb sogar zur Entstehung neuer reporting units (vgl. Abb. 2¹¹⁾).

- 4) Diesen Schluss legen auch die Sitzungsprotokolle des IASB nahe: vgl. <http://www.iasb.org.uk>, Rdn. 42 ff.
- 5) Vgl. Deutschland setzt sich bei IAS durch, FTD vom 14. 12. 2001, recherchierbar unter <http://www.ftd.de>.
- 6) Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze, vom 13. 2. 2001, KOM(2001) 80 endgültig, 2001/0044 (COD).
- 7) Zusätzliche Voraussetzung wäre, dass ein solcher neuer IFRS (International Financial Reporting Standard des IASB) auf EU-Ebene für verbindlich erklärt und – angesichts der derzeit vielfach bezweifelten EU-Richtlinienkonformität des Nonamortization Approach – eine entsprechende Modifikation der 7. EU-Richtlinie erfolgt. Vgl. kritisch nur Hommel, BB 2001 S. 1943 ff. (1948 f.); Küting/Weber/Wirth, KoR 2001 S. 185 ff. (198); Pellens/Sellhorn, DB 2001 S. 1681 ff. (1686 ff.). Vgl. aber auch E-DRS 1a. unter http://www.standardsetter.de/drsc/doc/1a_2001.html.
- 8) In Anlehnung an: Küting/Lorson, BB 1998 S. 2251, 2303 (2252, 2309).
- 9) Vgl. zu einem Überblick über Decision Usefulnes-Theorien (und event approaches) nur Ballwieser, ZfbF Sonderheft 32/1993 S. 107-138; Haller, Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA, 4. Aufl., 1994, S. 79 ff., 97 ff. und 158 ff.; Hütten, Der Geschäftsbericht als Informationsinstrument, 2000, S. 228 ff.; Hütten/Lorson, BuW 2000 S. 985-997; Riahi-Belkaoui, Accounting Theory, 3. Aufl. 1992, S. 279 ff., 300 ff. und 349 f.; Scott, Financial Accounting Theory, 1997, S. 37 ff. und 100 ff.
- 10) Allgemeiner gilt: (1) Eine reporting unit kann Teil (component) eines operating segment sein oder dieser entsprechen. (2) Ein operating segment kann Teil einer reportable segment sein oder diesem entsprechen. Vgl. SFAS 142.18 und 142.30. Dabei entspricht eine reporting unit dann nicht einem operating segment, wenn das operating segment im internen Berichtswesen in Untereinheiten mit unterschiedlichen „economic characteristics“ aufgeteilt ist, deren operative Ergebnisse zwar nicht vom obersten Entscheidungsträger des Unternehmens, wohl aber vom Segmentleiter überprüft werden.
- 11) Es wird illustriert, dass als Folge der Transaktion der derivative Goodwill oder Teile desselben entweder zusammen mit oder ohne Vermögensgegenstände und Schulden (a) einer neu zu gründenden reporting unit oder (b) einer bereits bestehenden reporting unit zuzurechnen sind. Vgl. SFAS 142.34 f. und SFAS 142.32 f.

Wie lange der so ermittelte Zugangswert (im Folgenden Goodwill 1) beibehalten werden darf, darüber entscheidet der neue zweistufige Impairmenttest, der grundsätzlich einmal jährlich durchzuführen ist, wobei das Ergebnis der ersten Stufe über die Notwendigkeit der Durchführung der zweiten entscheidet¹²⁾.

Auf der ersten Stufe des Tests wird ein Wertverlustindikator ermittelt. Dazu ist

- zunächst für die gesamte reporting unit ein Unternehmenswert (fair value) – grundsätzlich als Zukunftserfolgswert¹³⁾ – zu ermitteln,
- dann das Nettovermögen (einschließlich Goodwill) der reporting unit zu Buchwerten (im Folgenden Nettovermögen 1) in Abzug zu bringen.

Ist der sich durch diese Subtraktion ergebende Wertverlustindikator positiv und damit der Zukunftserfolgswert der reporting unit größer als ihr bilanznormenverhafteter Substanzwert, ist der Impairmenttest an dieser Stelle abzubrechen. Eine Abschreibung ist nicht vorzunehmen. Ist der Wertindikator jedoch negativ, ist in der zweiten Teststufe der aktuelle Goodwill der reporting unit (im Folgenden Goodwill 2) zu bestimmen (vgl. Abb. 2). Hierzu ist von dem in Stufe 1 ermittelten Zukunftserfolgswert (bzw. fiktiven Kaufpreis der gesamten reporting unit) der Zeitwert des Nettovermögens der reporting unit (ohne derivativen Goodwill) in Abzug zu bringen. Dabei hat die Zeitwertermittlung für das Nettovermögen analog zum Fall einer Akquisition zu erfolgen, was vor allem bedeutet, dass auch nicht bilanzierte immaterielle Vermögenswerte zu berücksichtigen sind.

Kommt man in Stufe 1 des Impairmenttests zu dem Ergebnis, dass eine Abschreibung nicht erforderlich ist, bedeutet dies keineswegs zwingend, dass der betroffene Goodwill keinen Wertverlust erlitten hat. Vielmehr kann

- ein – sei es durch Abnutzung oder besondere wertmindernde Ereignisse – entstandener Wertverlust des bilanzierten Goodwill durch den gleichzeitigen Aufbau eines originären Geschäfts- oder Firmenwerts in der reporting unit ausgeglichen werden¹⁴⁾;
- die reporting unit bereits vor der Zuordnung des betroffenen derivativen Goodwill über einen umfangreichen originären Goodwill verfügt haben, der trotz eines Wertverlusts des derivativen Goodwill den Zukunftserfolgswert der reporting unit nicht unter den Buchwert ihres bilanzierten Nettovermögens sinken lässt;
- eine Abwertung bilanzierter Vermögensgegenstände den Einfluss eines Wertverlusts des bilanzierten Goodwill auf den Wertindikator (über)kompensieren; dies geschieht dann, wenn die Abwertung
 - sich zwar im bilanziellen Substanzwert, jedoch (aus welchen Gründen auch immer) nicht im Zukunftserfolgswert niederschlägt und somit die Differenz zwischen den beiden Werten (also den Wertindikator) erhöht,
 - höher ausfällt als der Wertverlust des bilanzierten Goodwill.

Ebenso beeinflusst eine Wertänderung des originären Goodwill die Höhe einer im zweiten Schritt des Impairmenttests berechneten Abschreibung auf den derivativen Goodwill, weil es aufgrund der Akquisitionsfiktion auch geboten ist, den verbleibenden Goodwill 2 inklusive originärer Goodwillkomponenten zu bemessen. Eben deshalb kann durch eine gezielte Zuordnung des derivativen Goodwill (bilanzpolitisch) die Wahrscheinlichkeit einer späteren Goodwillabschreibung nahezu ausgeschlossen werden¹⁵⁾.

III. Bedeutung von SFAS 142 für Unternehmensrechnung und Controlling

Als wesentliche Auswirkungen auf Unternehmensrechnung und Controlling sollen hier hervorgehoben werden:

1. Durchführbarkeit des zweistufigen Impairmenttests,
2. „zahlenmäßige Konsequenzen“ für die Steuerungs- und Budgetrechnung bei gegebener intern und extern harmonisierter Rechnungswesenskonzepktion,
3. Konsequenzen für die interne und externe Analysepraxis,
4. Investitionsanreizwirkungen auf Bereichsverantwortliche.

12) Dabei wird nicht gefordert, dass der Impairmenttest am Geschäftsjahresende durchgeführt wird (vgl. SFAS 142.26). Die Durchführung eines Impairmenttests kann unter bestimmten Voraussetzungen (1) kürzerfristig geboten (vgl. SFAS 142.28) oder (2) vereinfacht – ohne gegenüber dem Vorjahr aktualisierte Ermittlung des fair value der reporting unit – möglich sein (vgl. SFAS 142.27). Im Zuge der erstmaligen Anwendung ist für die Altbestände an derivativen Goodwill ein Impairmenttest (transitional goodwill impairment test) erforderlich. Dessen erster Schritt ist innerhalb der ersten sechs, der zweite Schritt innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs der erstmaligen Anwendung durchzuführen (vgl. SFAS 142.55). Allerdings muss eine aus diesem erstmaligen Test resultierende außerordentliche Abschreibung unabhängig vom Zeitpunkt des Tests im Ergebnis des ersten Quartals berücksichtigt werden. Hierzu ist ggf. eine rückwärtige Ergebnisanpassung (restatement) erforderlich.

13) Dies ergibt sich aus der Definition des fair value einer reporting unit als „Thus, the fair value of a reporting unit refers to the amount at which the unit as a whole could be bought or sold in a current transaction between willing parties“; SFAS 142.23. Hieraus wird die eingeschränkte Eignung von Börsenkursen und der bevorzugten Rückgriff auf net present value techniques in Übereinstimmung mit SFAC 7 abgeleitet; vgl. SFAS 142.24. Andererseits wird unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verwendung von „multiples of earnings or revenue or a similar performance measure“ (SFAS 142.25) gestattet.

14) Die theoretische Diskussion, ob der derivative Goodwill die Eigenschaften eines (abnutzbaren) Vermögensgegenstands nach deutschem Bilanzrecht aufweist oder ob es sich (eher) um eine Bilanzierungshilfe handelt, soll hier nicht geführt werden. Obwohl sie hier im Grunde auch irrelevant ist, sei daran erinnert, dass die Bilanznormen zum derivativen Geschäfts- oder Firmenwert nicht geeignet sind, die Entscheidungsfrage „Vermögensgegenstand oder Bilanzierungshilfe“ eindeutig zu beantworten (vgl. auch Küting, in: Bilanzbuchhalter und Controller 1997 S. 169-173; Pellens/Sellhorn, DB 2001 S. 713 ff. (718). Indes weist SFAS 142 Parallelen zu der (steuerrechtlichen) Einheitstheorie des BFH auf. Diese musste nach erfolgter Steuerrechtsänderung (Einfügung von § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG 1986) aufgegeben werden. Mit anderen Worten: Erst seit 1987 geht der Steuergesetzgeber davon aus, dass der Geschäftswert ein abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut ist; vgl. nur BFH, Urteil vom 15. 12. 1993 X R 102/92, BFH/NV 1994 S. 543.

15) Vgl. nur Pellens/Sellhorn, DB 2001 S. 713 ff. (1685 f.).

Abb. 3: Ein Ermittlungsschema zur kostenrechnerischen Vermögensbewertung²¹⁾

Bilanzielles Gesamtvermögen	
Minus	neutrales/betriebsfremdes Vermögen (z.B. Aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert, ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital, Finanzanlagen, ungenutzte/fremdgenutzte Grundstücke, fremdgenutzte Bauten, vermietete und verpachtete Anlagen, unbrauchbare oder überhöhte Bestände, eigene Aktien, Aktien der Obergesellschaft, überhöhte liquide Mittel, Rechnungsabgrenzungsposten)
Plus	Nicht bilanzielles Vermögen (z.B. (1) dem Grunde nach: (a) voll abgeschriebene noch genutzte Vermögensgegenstände, inklusive geringwertige Wirtschaftsgüter, (b) ggf. Vorleistungskosten, z.B. als Sondereinzelkosten anzusehende projektindividuelle Forschungs- und Entwicklungskosten (2) der Höhe nach: Ansatz zu kalkulatorischen Tages- oder Wiederbeschaffungskosten)
Minus	Abzugskapital (z.B. Kundenanzahlungen, Lieferantenschulden)
=	Betriebswendiges Kapital

1. Durchführbarkeit des zweistufigen Impairmenttests

Die Unternehmensrechnung und das unterliegende EDV-System müssen gewährleisten, dass eine reporting unit als eigenständige Segmentierungsstufe vorgesehen ist. Vom Grundsatz her ist dies zwar durch die Anknüpfung an die Segmentabgrenzung nach SFAS 131 und damit an den Management Approach per se gegeben. Allerdings sind die sich aus SFAS 142 ergebenden Anforderungen erheblich weitergehend als die des SFAS 131. Erforderlich ist nämlich nunmehr, dass die reporting unit, die in aller Regel mehr als das zugeordnete Netto-Vermögen aus einer Akquisition umfasst, in zentralen Teilgebieten der Unternehmensrechnung (Finanzrechnung, Bilanzrechnung und Kostenrechnung) im Plan und im Ist isoliert abgebildet werden kann und dabei ein Gesamtwert der reporting unit nach den geforderten anerkannten (angelsächsischen) Verfahren zur Ermittlung eines Zukunftserfolgs berechnet werden kann. Damit sind dann alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt, damit auf der Ebene der reporting unit Bilanzen aufgestellt und die Werte ermittelt werden können, zu denen „the unit as a whole could be bought or sold in a current transaction between willing parties“¹⁶⁾.

Sollten diese Voraussetzungen noch nicht erfüllt sein, ergeben sich aus SFAS 142 erhebliche Anforderungen an die nunmehr zwingend unternehmenswertorientiert auszurichtende interne und externe Unternehmensrechnung. Bisher war nämlich durch SFAS 131 allein die Veröffentlichung derjenigen Segmentinformationen gefordert worden, die ohnehin für interne Zwecke ermittelt werden. Somit konnte auf die Angabe von grundsätzlich berichtspflichtigen Daten verzichtet werden, wenn diese im internen Rechnungswesen nicht vorliegen und daher speziell für die Segmentberichterstattung ermittelt werden müssten (management approach und stand alone approach)¹⁷⁾. Nunmehr sind dagegen unabhängig von ihrer Verwendung im internen Rechnungswesen zumindest diejenigen Daten auf operating segment-Ebene zu ermitteln, die für den Impairmenttest benötigt werden. Hat somit bspw. ein Unternehmen bisher auf eine Aufteilung seines Vermögens auf die Operating

Segments verzichtet¹⁸⁾, ist eine derartige Aufgliederung spätestens im Zuge der erstmaligen Anwendung von SFAS 142 erforderlich.

Entsprechende Probleme dürften in einem (klassisch) unternehmenswertorientierten Unternehmen nicht auftreten. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechende Unternehmenswertermittlungstechniken implementiert und seitens der (internen) Unternehmensrechnung unterstützt werden¹⁹⁾. Dies führt dann zu „unternehmenswertorientierten“

- Vermögensbewertungen, wie
 - Economic Book Value (EBV) im EVA-Konzept (vgl. Abb. 5) oder
 - Brutto-Investitionsbasis (BIB) im CfRoI-Konzept (vgl. Abb. 6) oder
 - „konventionell kalkulatorisch“ gemessener Vermögensbindung in der Kostenrechnung (vgl. Abb. 3), und
- Strömungsgrößen, wie
 - Net Operating Profit after Taxes (NOPAT) bzw. Economic Value Added (EVA) im EVA-Konzept (vgl. Abb. 5) oder
 - Brutto-Cashflow (BCf) bzw. Cash Value Added (CVA) im CfRoI-Konzept (vgl. Abb. 6) oder
 - „konventionell kalkulatorisch“ gemessenem Betriebsergebnis in der Kostenrechnung²⁰⁾.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass SFAS 142 bestimmte Anforderungen an die Aufteilung des bei Unternehmenserwerben übernommenen Vermögens auf die reporting units stellt²²⁾, die vor allem bzgl. der Aufteilung von den Gesamtkonzern betreffenden Vermögenswerten von der (bisher) intern verwendeten Aufteilung abweichen kann. Dann aber gilt es zu entscheiden, ob die durch SFAS 142 vorgegebene Aufteilung in das (primäre) interne Berichtswesen übernommen oder lediglich in einer Nebenbuchhaltung dokumentiert werden soll. Im ersteren Fall würde sie mit der Maßgabe auf das interne Berichtswesen durchschlagen, dass die Übereinstimmung von externem und internem Rechnungswesen hergestellt wird. Für die erste Stufe des Impairmenttests ist es zudem erforderlich, dass die „Vermögenswerte“ (und Schulden) sowie die zugehörigen „Rückflüsse“ auch auf der

16) SFAS 142.23.

17) Vgl. SFAS 131.Summary: „However, this Statement does not require an enterprise to report information that is not prepared for internal use if reporting it would be impracticable“.

18) So z.B. offensichtlich die Microsoft Corp.; vgl. Microsoft Corp. Annual Report on Form 10K for the Fiscal Year Ended June 30, 2001, S. 41: „Assets are not allocated to segments for internal reporting purposes.“

19) So wird empfohlen: „Goodwill impairment test based on residual income valuation to prevent overstated asset value“; Harris/Morgan Stanley Dean Witter/Deloitte & Touche/Goldman Sachs/PricewaterhouseCoopers/Arthur Andersen, Accounting for Business Combinations – A Workable Solution, Presentation to FASB, May 31, 2000, S. 5.

20) Vgl. zur Kurzcharakteristik von EVA- und CfRoI-Konzept als Shareholder Value- und als Unternehmensbewertungsverfahren nur Lorson, DB 1999 S. 1329-1339.

21) Vgl. Coenenberg, Kostenrechnung und Kostenanalyse, 4. Aufl. 1999, S. 63 f. Vgl. auch Kilger, Flexible Plankostenrechnung und Deckungsbeitragsrechnung, 9. Aufl., 1988, S. 287 ff.

22) Vgl. Küting/Weber/Wirth, KoR 2001 S. 187.

Grundlage von bilanziellen Wertmaßstäben (Buchwerte und Zeitwerte bzw. fair values) ermittelt werden können, also umbewertbar sind. Dies bedeutet einen zusätzlichen Aufwand für diejenigen Unternehmen, deren Rechnungswesen bisher streng extern-intern harmonisiert ist, also allein auf die bilanziellen Wertermittlungen abstellte und somit Abweichungen zwischen Buchwerten und fair values nicht berücksichtigte. Solche Unternehmen müssen zumindest Vorkehrungen treffen, um im Fall der Notwendigkeit des zweiten Schritts des Impairmenttests die fair values ihrer Vermögenswerte ermitteln zu können. Dies bedeutet insbesondere eine Identifikation der originären immateriellen Vermögenswerte, die in der externen Rechnungslegung nicht berücksichtigt werden dürfen, in einer Zeitwertbilanz (Im Zuge eines Unternehmenserwerbs) dagegen anzusetzen sind²³). Ein „durch und durch“ harmonisiertes Rechnungswesen ist damit bei Anwendung des SFAS 142 nicht (mehr) realisierbar²⁴). Diesbezüglich sollte geprüft werden, ob durch den Aufbau eines intellectual capital bzw. property statement (auf reporting unit-Ebene) eine geeignete Basis für den Goodwill-Impairmenttest geschaffen werden kann²⁵).

Ebenfalls vielfach neu dürfte für das Controlling die Aufgabe sein, das Eintreten derjenigen Ereignisse zu überwachen, die nach SFAS 142 zwingend zu einem außerplanmäßigen (i.S.v. zusätzlich zum jährlichen) Impairmenttest führen. Hierzu gehören u.a. negative Entwicklungen der jeweiligen Branchenkonjunktur, das Auftreten neuer Wettbewerber, der Verlust von Kompetenzträgern im Unternehmen, Impairmenttests nach SFAS 144 für wesentliche Gruppen von Vermögenswerten der reporting unit sowie Goodwillabschreibungen bei Tochterunternehmen, die Bestandteil der reporting unit sind²⁶).

Weitere Anforderungen an das Controlling ergeben sich dann, wenn die durch SFAS 142.27 als Erleichterung eingeräumte Möglichkeit zum Verzicht auf eine jährliche Neuermittlung des Zukunftserfolgs werts der reporting unit in Anspruch genommen werden soll²⁷). Hierzu ist es nämlich erforderlich, für die reporting units folgende Informationen bereitzustellen:

- Angaben zu – insbesondere aus wesentlichen Erwerben oder konzerninternen Umstrukturierungen resultierenden – Änderungen in der Zusammensetzung der reporting unit (d.h. insbesondere des Kreises der ihr zuzurechnenden Vermögenswerte) seit dem letzten Impairmenttest;
- Dokumentation des letzten Impairmenttests, die eine Beurteilung zulässt, ob die Differenz zwischen fair value und Buchwert des Goodwill „deutlich“ war;
- Analyse der seit der letzten fair value-Ermittlung eingetretenen Ereignisse und Änderungen der Rahmenbedingungen, die eine Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Absinkens des fair value der reporting unit unter ihren Buchwert ermöglichen.

2. „Zahlenmäßige Konsequenzen“ für die „naive“ Steuerungs- und Budgetrechnung

Liegt ein intern extern harmonisiertes Rechnungswesen vor, dann finden die für die (exter-

ne) Finanzberichterstattung geforderten Wertmaßstäbe Eingang in die interne Steuerungsrechnung²⁸). Konkret kann z.B. der „Operating Profit“ nach US-GAAP oder nach IAS als kurzfristiger Performance-Maßstab fungieren²⁹).

Da nun nach SFAS 142 keine planmäßige – den Operating Profit belastende – Abschreibung des derivativen Goodwill mehr vorgesehen ist, fällt der Operating Profit in den von außerplanmäßigen Abschreibungen freien Perioden höher aus als vor Inkrafttreten von SFAS 142. Die reporting unit stellt sich durch diese Niveaushiftung des operating profit um den planmäßigen Abschreibungsbetrag tendenziell besser dar. In den Perioden mit außerplanmäßigem Abschreibungsbedarf können demgegenüber deutliche Performanceeinbrüche auftreten. Mit anderen Worten: Der Operating Profit kann als Performancemaßstab stärker schwanken, weil der „normale“ außerplanmäßige Abschreibungsbedarf „shall be presented as a separate line item in the income statement before the subtotal income from continuing operations“³⁰). Dem muss sowohl im Rahmen der internen Beurteilung der reporting units als auch in der externen Unternehmensbeurteilung Rechnung getragen werden.

Analog stellen sich die Auswirkungen auf den korrespondierenden – in der reporting unit gebundenen – „Vermögenswert“ dar. Wegen fehlender planmäßiger Abschreibung ist er c.p. höher, ein aperiodischer außerplanmäßiger Abwertungsbedarf kann Entwicklungstrends überlagern. Schließlich darf insgesamt angenommen

23) Soweit immaterielle Vermögenswerte aus Unternehmenserwerben resultieren, sind sie im Rahmen der Ermittlung des Goodwill 1 zu identifizieren und in der Folge auch zu bilanzieren. Die Berücksichtigung selbstgeschaffener immaterieller Vermögenswerte – im Sinne ihrer monetären Bewertung – ist dagegen allein im Rahmen der zweiten Stufe des Impairmenttests erforderlich.

24) Zur begrenzten Zweckmäßigkeit eines „durch und durch“ harmonisierten Rechnungswesens s. nur Pfaff, ZfbF 1994 S. 1067-1084; Schweitzer/Ziolkowski, ZfbF-Sonderheft 42/1999.

25) Vgl. zu dieser Frage nur Lorson/Heiden, in: Seicht (Hrsg.), Jahrbuch für Rechnungswesen und Controlling '02, 2002 (in Vorbereitung).

26) Vgl. SFAS 142.28; Küting/Weber/Wirth, KoR 2001 S. 190.

27) Vgl. hierzu auch Küting/Weber/Wirth, KoR 2001 S. 190.

28) Vgl. hierzu nur Männel/Küpper (Hrsg.), krp-Sonderheft 3/1999, 1999 sowie hierin speziell auch Küting/Lorson, S. 47-57.

29) Dass der Operating Profit hier als Performancemaßstab zur Diskussion steht, folgt aus der Beobachtung, dass er in diesem Sinne verwendet wird. Es handelt sich hierbei keineswegs um eine Empfehlung der Verfasser.

30) SFAS 142.43. Das operating income ist i.d.R. nur eine Teilmenge des income from continuing operations. Dass das FASB jedoch tatsächlich von einem Ausweis der Goodwill-Abschreibungen im operating income ausgeht, verdeutlicht SFAS 142.B183: „The Board therefore reaffirmed its conclusion that a goodwill impairment loss ... should be reported as a component of income from operations“ Klarstellend wirkt auch, dass das FASB einen Ausweis „in the same manner as an impairment loss recognized on other assets“ (SFAS 142.B183) annimmt. Hier ist SFAS 144.25 eindeutig: „If a subtotal such as income from operations' is presented, it shall include the amount of that loss“. Ein anderer Ausweis ist indes für den impairment loss bei discontinued operations – nämlich ebenda net of tax – (vgl. SFAS 142.43) und von Altbeständen – als effect of changes in accounting principles – in Betracht (vgl. SFAS 142.56).

werden, dass nach Inkrafttreten von SFAS 142 Rentabilitätskennzahlen im Niveau steigen werden³¹⁾.

Insgesamt ist bislang festzustellen, dass der Übergang vom Amortization Approach zum Impairment Only Approach mit einer Niveaushiftung von Operating Profit, Capital Employed und Rentabilitätskennzahlen verbunden ist, der

- (1) im Umstellungszeitpunkt die Vergleichbarkeit der Größen stört und
- (2) dessen Qualität als Indikator einer Entwicklung dadurch leiden kann, dass es zukünftig zu durch den Amortization Approach vermeidbaren außerplanmäßigen Abschreibungen kommen kann.

Wer diese Effekte auf eine „naive“, d.h. unkorrigierte, aber – wie aus Abb. 4 ersichtlich – weit verbreitete Performancemessung verkennt, läuft also Gefahr, dass er den Bruch in der Zeitreihe bezogen auf die bisherigen Beurteilungsmaßstäbe Operating Profit, Capital Employed oder Return on Capital Employed (RoCE) übersieht. Dies gilt für den internen Chief Operating Decision Maker ebenso wie für den externen Finanzanalysten und gerade auch im Verhältnis von IAS- zu US-GAAP-Abschlüssen.

Abb. 4: Praxis der Anpassung von Ergebnis und gebundenem Kapital bei der Berechnung von Shareholder Value-Kennzahlen³²⁾

Art der Anpassung	Häufigkeit
Sonderabschreibungen	29%
Nicht betriebsnotwendiges Vermögen	27%
Goodwill	25%
Restrukturierung	25%
Pensionsrückstellungen	22%
Zinserträge	20%
Beteiligungsergebnis	14%
Leasing	13%
Latente Steuern	9%
Immobilienkehrswerte	7%
Zinsen auf erhaltene Anzahlungen	7%
Forschung und Entwicklung	5%
Körperschaftsteuergutschrift	4%
Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle	2%
Standardsteuern	2%

Ohne Einfluss bleibt dagegen SFAS 142 auf solche „nichtnaiven“ Performance-Maße, in die allein Gewinngrößen vor planmäßigen und außerplanmäßigen Goodwill-Abschreibungen und Vermögenswerte ohne Einbeziehung des Goodwill eingehen.

Dass die Berücksichtigung außerplanmäßiger Goodwill-Abschreibungen im Rahmen der Budgetrechnung besonderer Beachtung bedarf, soll anhand eines einfachen Beispiels erläutert werden:

Beispiel: Dem für ein operating segment (= reporting unit) verantwortlichen Bereichsleiter wird für die Jahre 2002 und 2003 eine Rentabilität von 15% vorgegeben, die er in beiden Jahren bei einer Kapitalbasis von 1000 GE durch Umsätze i.H.v. 200 GE und Kosten i.H.v. 50 GE (damit operating profit i.H.v. 150 GE) zu realisieren plant. Ende 2002 erkennt der Bereichslei-

ter, dass er das gesetzte Ziel zwar in 2002 erreichen kann, während in 2003 der voraussichtliche Umsatz nur 180 GE betragen wird, ohne dass gleichzeitig Kosteneinsparungen möglich sind.

Die Korrektur der Umsatzplanung für 2003 kann nun im Rahmen des SFAS 142-Impairmenttests Ende 2002 zur Feststellung einer Verringerung des Zukunftserfolgs und eines dadurch bedingten Abschreibungsbedarfs führen. Die entsprechende Goodwill-Abschreibung belastet die in Rede stehende operating unit noch im Jahr 2002 und vermittelt – sofern einer Beurteilung keine Korrektur vorausgeht – den (falschen!) Eindruck einer Zielverfehlung im Jahr 2002.

3. „Konsequenzen“ für die Analysepraxis

Wie ausgeführt, kann SFAS 142 nur dann verzerrend auf die Praxis der internen und externen Beurteilung von Unternehmen bzw. reporting units wirken, wenn die tangierten Sachverhalte nicht Gegenstand von bereits vor Inkrafttreten von SFAS 142 praktizierten Aufbereitungsmaßnahmen sind³³⁾. Was das angeht, soll hier je eine Feststellung zum Ergebnis je Aktie, zum EVA-Konzept, zum Konzept des CfRoI und zur beobachteten Praxis der externen Finanzanalyse gemacht werden.

SFAS 142 sieht keine Korrekturen an der Zählergröße des Ergebnisses je Aktie (Earnings per Share – EPS) nach SFAS 128 vor. Diese wird damit sowohl durch den Wegfall der planmäßigen als auch durch hinzukommende außerplanmäßige Goodwill-Abschreibungen beeinflusst. Lediglich in der/den Periode(n) der Umsetzung von SFAS 142 sind für alle dargestellten Perioden Überleitungsrechnungen sowohl vom Net Income als auch vom Ergebnis je Aktie auf um Abschreibungen auf Goodwill und immaterielle Vermögenswerte adjustierte Net Income- und EPS-Größen erforderlich³⁴⁾. Während bei Verwendung dieser bereinigten Werte ein unbehinderter Periodenvergleich möglich ist, unterliegen die primären EPS-Werte einer Verzerrung und werden c.p. in Perioden ohne außerplanmäßige Goodwill-Abschreibungen höher, in Perioden mit außerplanmäßigen Abschreibungen ggf. niedriger ausfallen als vor Anwendung des SFAS 142.

Die Definitionen der zentralen Berechnungskomponenten im EVA-Konzept sehen vor³⁵⁾, dass

- die wirtschaftliche Kapitalbindungsgröße (EBV) um die kumulierten Abschreibungen auf den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert erhöht wird;
- analoge Korrekturen im Rahmen der Berechnung der Periodenerfolgsgröße NOPAT (und somit auch EVA) vorzunehmen sind.

Zumindest im Rahmen des klassischen EVA-Konzepts ergeben sich somit keine Auswirkun-

31) Zwar sind die Effekte ‚Steigen des Operating Profit‘ und ‚Steigen des Vermögenswerts‘ gegenläufig. Aber die plausible prozentual höhere Wirkung auf den Operating Profit führt zu der gegebenen Einschätzung.

32) Quelle: KPMG Consulting, Value Based Management: Shareholder Value Konzepte, 2000, S. 19.

33) Vgl. auch Pellens/Sellhorn, DB 2001 S. 713 ff. (720).

34) Vgl. SFAS 142.61 sowie das Beispiel in SFAS 142.C3 ff.

35) Vgl. hierzu nur Eidel, Moderne Verfahren der Unternehmensbewertung und Performance-Messung, 1999, S. 262 ff. und 277 ff.; Hostettler, Economic Value Added, 2. Aufl. 1997, S. 147; Lorson, DB 1999 S. 1329 ff. (1334).

Abb. 5: Berechnungsschemata von EBV und NOPAT

Bilanzsumme	Betriebsergebnis
- Aktiviertes, nicht betrieblich gebundenes Vermögen	+/- Korrekturen wegen der operating conversion
+ Nicht aktiviertes, betrieblich gebundenes Vermögen	+/- Korrekturen wegen der funding conversion
- Nicht zinstragende kurzfristige Verbindlichkeiten	+/- Korrekturen wegen der shareholder conversion
- Aktive latente Steuern	- cash operating taxes
+ Eigenkapitaläquivalente	
= EBV	= NOPAT

Abb. 6: Berechnungsschemata von BIB und BCf

Buchmäßige Aktiva	„Gewinn nach Steuern“
- nicht-verzinsliche Schulden	+ Abschreibungen auf das abnutzbare Sachanlagevermögen
+ kumulierte Abschreibungen	+ Zinsaufwendungen
+ Inflationsanpassung des abnutzbaren Sachanlagevermögens zum heutigen Geldwert	+ Miet- und Leasingaufwendungen
+ kapitalisierte Miet- und Leasingaufwendungen	- FIFO- und LIFO-Anpassung
- erworbener Geschäfts- oder Firmenwert	+/- Inflationsgewinn/-verlust auf Nettoliquidität
= Inflationsbereinigte BIB	= BCf zu laufenden Preisen

gen auf die Kennzahlen, sondern nur auf die Häufigkeit der Aufbereitungsmaßnahmen. Dies kann sich im Einzelfall gänzlich anders darstellen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – von dem dargelegten Schema (vgl. Abb. 5³⁶⁾ abgewichen wird (vgl. auch Abb. 4 auf S. 30³⁷⁾). Eine solche Abweichung kann darin bestehen, dass die Kapitalbindung als Bilanzsumme abzüglich des Abzugskapitals bestimmt wird³⁸⁾.

Demgegenüber sind im Rahmen des CfRoI-Konzepts³⁹⁾

- derivative Geschäfts- oder Firmenwerte gänzlich aus der wirtschaftlichen Kapitalbindungsgröße (BIB) zu eliminieren;
- analoge Korrekturen der Periodenerfolgsgröße (BCf bzw. CVA) gemäß dem Entsprechungsprinzip zwar naheliegend, aber nicht explizit vorgesehen.

Damit bleibt im CfRoI-Konzept ggf. nur die BIB, nicht aber (zwangsläufig) BCf (und CVA) sowie CfRoI betragsmäßig unverändert. Dies kann sich im Einzelfall gänzlich anders darstellen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – von dem dargelegten Schema (vgl. Abb. 6⁴⁰⁾) abgewichen wird⁴¹⁾.

Betrachtet man die aktuellen Vorhersagen von Finanzanalysten zur Entwicklung des Gewinns je Aktie US-amerikanischer Unternehmen, so sind Anpassungen als Folge der anstehenden Anwendung von SFAS 142 nicht erkennbar. Es muss daher befürchtet werden, dass „the higher reported earnings per share by those companies that cease to amortize goodwill, may initially confuse investors until P/E multiples are adjusted downward proportionally to compensate the increase in reported earnings per share“⁴²⁾. Zudem zeigt die Beobachtung der bisherigen Praxis von Finanzanalysten, dass bei der Ermittlung von Rentabilitätskennzahlen vielfach nur Korrekturen des Zählers (Operating Profit) um Goodwillabschreibungen vorgenommen werden, und zwar nur dann, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. Bei einer Beibehaltung dieser Praxis können die Rentabilitätskennzahlen künftig schlechter ausfallen, wenn sich der betrachtete Zähler unverändert, die Kapitalbindung dagegen höher darstellt⁴³⁾.

Insgesamt zeichnen die bisherigen Betrachtungen zu den Auswirkungen auf die Analysepraxis ein gemischtes Bild. Dabei wurde allerdings

noch nicht auf die „Qualität“ des Bilanzbildes eingegangen. Misst man diesbezüglich Qualitätssteigerungen durch die Verringerung des Abstands von Buchwert des Eigenkapitals zu dem Börsenwert bzw. dem Marktwert des Eigenkapitals so gilt:

- SFAS 142 wirkt qualitätserhöhend: Die Marktwertlücke wird durch die latente Umqualifizierung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts in einen originären Geschäfts- oder Firmenwert geschlossen, wenn die Umqualifizierung auch betragsmäßig auf die Anschaffungskosten derivativer Goodwills begrenzt ist. Bei Durchführung der zweiten Stufe des Impairmenttests wird sie allerdings wieder steigen, weil die Berücksichtigung der selbst erstellten immateriellen Vermögenswerte die Minderung (Abschreibung) des Goodwill erhöht, ohne dass diese immateriellen Vermögenswerte selbst Eingang in die Bilanz finden. Zu einem außerbilanziellen Lückenschluss könnte nun wiederum eine (Intellectual Capital-)Berichterstattung im Anhang beitragen.
- Erkauft wird diese Qualitätssteigerung zwangsläufig durch die Gewährung eines größeren subjektiven Ermessens seitens des Bilanzierenden. Zu einer die gesteigerte Relevanz von Bilanzinformationen (über-)kompensierenden Verringerung der Verlässlich-

36) In Anlehnung an Bieg/Kußmaul, *Investitions- und Finanzierungsmanagement*, Bd. 1: *Investition*, 2000, S. 370 f.

37) Vgl. zu zwei Beispielen einer vereinfachten EVA-Ermittlung in der Unternehmenspraxis nur Küting/Weber, *Die Bilanzanalyse*, 6. Aufl. 2001, S. 487.

38) Vgl. Steffen, in: Küting/Weber (Hrsg.), *Wertorientierte Konzernführung*, 2000, S. 355 ff. (385).

39) Vgl. hierzu nur Eidel, a.a.O. (Fn. 35), S. 324 f. und 328 f.; Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 37), S. 490; Lewis, *Steigerung des Unternehmenswertes*, 1994, S. 59 f. und 254; Lorson, *DB* 1999 S. 1329 ff. (1335).

40) In Anlehnung an Bieg/Kußmaul, a.a.O. (Fn. 36), S. 376 f.

41) Vgl. zu zwei Beispielen einer CfRoI-Ermittlung in der Unternehmenspraxis nur Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 37), S. 494.

42) Casabona, *New Approach to Business Combinations and Goodwill*, *Practical Accountant*, September 2001, http://www.electronicaccountant.com/html/prac/sep01_1.htm (28. 10. 2001), letzter Abschnitt. Vgl. zu den Multiplikatorverfahren insgesamt etwa Böcking/Nowak, *FB* 1999 S. 169-176; Küting/Eidel, *FB* 1999 S. 225-231; Steffen, a.a.O. (Fn. 38), S. 355 ff. (373 ff.).

43) Das Kapitalbindungsdelta besteht aus den unterbliebenen kumulierten planmäßigen Abschreibungen abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen.

Abb. 7: Anpassung der Soll-Rentabilität an den Impairment Only Approach

		Amortization Approach	Impairment Only Approach (ohne Anpassung der Mindestverzinsung)	Impairment Only Approach (mit Anpassung der Mindestverzinsung)
2002	Mindestverzinsung	15%	15%	17,55%
	Kapitalbindung	970	1000	1000
	Mindest-Operating Profit	145,5	150	175,5
	Goodwill-Abschreibung	30	0	0
	Sonstige Kosten	60	60	60
	Mindestumsatz	235,5	210	235,5
2003	Mindestverzinsung	15%	15%	17,1%
	Kapitalbindung	940	1000	1000
	Mindest-Operating Profit	141	150	171
	Goodwill-Abschreibung	30	0	0
	Sonstige Kosten	60	60	60
	Mindestumsatz	231	210	231

keit⁴⁴⁾ kommt es jedoch nur bei einem (offenkundigem) Missbrauch dieses Ermessens. Ob und inwieweit es hierzu kommt, dürfte zumindest bei Unternehmen mit einer US-Börsennotierung nicht zuletzt von den Maßnahmen abhängen, welche die SEC zur Durchsetzung des SFAS 142 ergreift. Deren ultima ratio könnte – wie seinerzeit im Fall der Währungsumrechnung dokumentiert – in einer Anweisung an das FASB bestehen, einen neuen Goodwill-Impairment-Standard zu erlassen und SFAS 142 „einzustampfen“. Eine „entobjektivierte Bilanz⁴⁵⁾“ ist somit bei SEC-berichtspflichtigen Unternehmen nicht zwingend zu befürchten. Auch wurde ein solcher Vorwurf – soweit ersichtlich – unter Geltung der steuerlichen Einheitstheorie in Deutschland bezüglich des Geschäftswerts – auch nicht gegen die Steuerbilanz erhoben⁴⁶⁾. Angesichts einer fehlenden Enforcementinfrastruktur sind entsprechende Befürchtungen indes für andere US-GAAP-Bilanzierer eher berechtigt⁴⁷⁾. Andererseits darf nicht verkannt werden, dass die Umsetzung von SFAS 142 mit zum Teil weitreichenden Offenlegungspflichten verbunden ist.

4. Investitionsanreizwirkungen auf Bereichsverantwortliche

Im Rahmen eines harmonisierten Rechnungswesens, das auf den US-GAAP-Normen basiert, ist der Operating Profit vielfach die zentrale kurzfristige Performancegröße im Rahmen der Budgetrechnung und dem nachfolgenden Soll-Ist-Vergleich. Wenn nun der Operating Profit – auf den ersten Blick – nicht mehr durch planmäßige Goodwill-Abschreibungen gemindert wird, liegt die Befürchtung nahe, Bereichsverantwortliche könnten zur Auffassung gelangen, dass Akquisitionen unter Geltung von SFAS 142 für sie „kostenlos“ sind. Begrenzend wirkt auf diese Gefahr allerdings, wenn das anzustrebende Performanceniveau (Soll-Operating Profit) flexibel als kalkulatorische Mindestverzinsung des bilanziell gebundenen Kapitals bestimmt wird. In diesem Fall entfaltet der Zinsbetrag auf die Kapitalbindung eine „gewisse Kostenwirkung“. Die absolute Ergebniswirkung ist jedoch insofern positiv, als ein – externes Wachstum begünstigender – Investitionsanreiz schließlich bejaht werden muss⁴⁸⁾. Dies soll wiederum anhand eines einfachen Beispiels erläutert werden:

Beispiel: Für ein operating segment (= reporting unit) mit einer Kapitalbasis von 1000 (davon Goodwill = 150, Restlaufzeit = 5 Jahre) wurde dem verantwortlichen Bereichsleiter bislang für die Jahre 2002 und 2003 eine Rentabilität von 15% vorgegeben. Durch den Übergang auf den Impairment Only Approach ist eine Anpassung der zu fordernden Mindestrendite erforderlich. Trotz der wegfallenden planmäßigen Goodwillabschreibung i.H.v. 30 muss die Mindestverzinsung jedoch nicht etwa um 3 Prozentpunkte (= 30/1000) erhöht werden. Vielmehr genügt – angesichts der sich nicht vermindernden Kapitalbasis – eine geringere Erhöhung (vgl. Abb. 7).

Abb. 7 zeigt allerdings auch, dass es für einen Erhalt der absoluten Vorgaben, die sich bei Geltung des Amortization Approach aus der Mindestverzinsung ergeben, nicht nur einer einmaligen, sondern einer jährlichen Neuanpassung der Mindestverzinsung bedarf. Ihre unmittelbare Ableitung aus risikoadäquaten Gesamtkapitalkosten ist also nicht mehr möglich⁴⁹⁾.

IV. Zusammenfassung

1. Die Marktwertlücke kann zum Teil geschlossen werden – vor dem Impairmentfall durch die latente Aktivierung eines originären Goodwill bzw. nach dem Impairmentfall durch ein Intellectual Capital Statement.
2. Isoliert betrachtet, wird die Relevanz der Jahresabschlussinformationen erhöht.
3. Die Verlässlichkeit der Jahresabschlussinformationen wird aber durch zusätzliches subjektives Ermessen gemindert, was auf die Relevanz zurückwirkt. Dieses Ermessen resultiert auch aus der Zweckabhängigkeit von Unternehmensbewertungen sowie der Situationsabhängigkeit von (zu fingierenden?) Kaufpreisvereinbarungen⁵⁰⁾.
4. Vor dem Hintergrund der reinen entscheidungsnützlichkeitsgeprägten Informationsfunktion von US-GAAP-Konzernabschlüssen kann SFAS 142 nicht als Schritt in die falsche Richtung qualifiziert werden⁵¹⁾.

44) Vgl. zu dem möglichen Tradeoff von Relevance und Reliability nur Scott, *Financial Accounting Theory*, 1997, S. 12 ff.

45) Hommel, BB 2001 S. 1943-1949.

46) Vgl. nur Fn. 14.

47) In diesem Kontext bezeichnet Schildbach die Bemühungen um „ein privatwirtschaftlich organisiertes Enforcement“ als „Gewähr für weiterhin laxen Standards“; beide Zitate: Schildbach, *StuB* 2001 S. 857 ff. (860). Vgl. zu Enforcement nur Böckem, *Die Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards*, 2000; Haller/Eierle/Evans, BB 2001 S. 1673-1680.

48) So auch Küting/Weber/Wirth, *KoR* 2001 S. 185 ff. (197 f.); Pellens/Sellhorn, *DB* 2001 S. 1681 ff. (1685). Analog umgekehrt kommt Funk – in Würdigung der für das HGB neuen erfolgswirksamen Behandlung des Geschäfts- und Firmenwerts aus der Kapitalkonsolidierung – zu dem Schluss, dass erfolgswirksame Abschreibungen des derivativen Goodwill „bei der Unternehmensgruppe des Konzerns, die das Tochterunternehmen erworben hat, ... wahrscheinlich zu einer erheblichen Reduzierung der Wünsche auf Unternehmenskäufe führen (wird)“; Funk, in: Domsch, *FS Walther Busse von Colbe*, 1988, S. 157 ff. (165).

49) Ohnehin ist eine solche Verfahrensweise kritisch zu beurteilen, da hierbei kapitalmarktorientierte Ansätze mit buchhalterischen Ansätzen vermischt werden.

50) Insofern ist ggf. die reporting unit in der Funktion des Schiedsgutachters zu bewerten.

51) Bedeutsam ist, dass dem US-GAAP-Konzernabschluss weder hierzulande noch in den USA eine Zahlungsbemessungsfunktion zukommt. Vgl. hierzu auch die Diskussion der Notwendigkeit einer staatlichen Ausschüttungsbeschränkung bei Watrin, *DB* 2001 S. 933 ff. (936 ff.).

5. SFAS 142 ist sicher nicht das Nonplusultra der Goodwillbilanzierung. Andererseits ist auch im Rahmen der derzeit herrschenden (Auslegungen der) HGB-Normen

(1) der Goodwill ein „Spielball der Bilanzpolitik“⁵²⁾ und

(2) die Aktivierung von Komponenten eines originären Geschäfts- oder Firmenwerts durch die Hintertür mittels Ansatz von „Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen“ nach § 269 HGB kein Tabu⁵³⁾.

6. SFAS 142 wird bei US-GAAP-Bilanzierern eine konsequentere Unternehmenswertorientierung der gesamten Unternehmensrechnung bewirken und den Auf- bzw. Ausbau von Intellectual Property Statements fördern.

7. Auswirkungen auf die Praxis der performanceorientierten Unternehmensanalyse sind möglich, aber nicht zwingend. Dies gilt gleichermaßen für die innerbetriebliche wie für die externe zwischenbetriebliche Analyse.

8. SFAS 142 zwingt zahlreiche Unternehmen zu einer Ausweitung des auf Segmentebene zu ermittelnden Datenmaterials. Es ist nicht auszuschließen, dass betroffene Unternehmen angesichts dessen ihr internes Berichtswesen refor-

mieren und/oder ihre (zentralen) Steuerungsgrößen austauschen oder modifizieren. In jedem Fall werden sie gezwungen, auf reporting unit-Ebene die Entwicklung des eigenen Unternehmenswerts zumindest im Jahresturnus zu verfolgen und damit im Extremfall den Unternehmenswert ‚sum of parts‘ zu überwachen.

9. SFAS 142 zwingt alle betroffenen Unternehmen zu einem retrospektiven Investitionscontrolling von Akquisitionen. Damit wird eine vielfach in Kauf genommene betriebswirtschaftliche Lücke im internen Steuerungssystem geschlossen. Weiterhin könnten die Berichtspflichten im Fall eines Goodwill-Impairment-Bedarfs als unsichtbare Investitionshemmnisse und Begrenzung der „strategisch motivierten“ Akquisitionspreisfindung wirken⁵⁴⁾. Allerdings stehen sie in gewisser Konkurrenz zur dargelegten Investitionsanreizwirkung.

52) Vgl. nur Küting, *Handelsblatt* vom 16. 9. 1997 S. 28; Küting, *Bilanzbuchhalter und Controller* 1997 S. 169-173.

53) Vgl. nur Wöhe, *Bilanzierung und Bilanzpolitik*, 9. Aufl., 1997, S. 710: „streng genommen eine Durchbrechung des Bilanzierungsverbots für den originären Firmenwert“.

54) Vgl. SFAS 142.47 und Illustration 1 in Appendix C zu SFAS 142.